Förderverein Jiminy e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.04.2025

Satzung

für den

„Förderverein Jiminy e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Jiminy“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. oder: ist im Vereinsregister unter den Nr. xxx eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Land Brandenburg in der Max-Liebermann-Straße 36 in 15738 Zeuthen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Zeuthen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die lebensweltorientierte Bildung und Erziehung von Kindern im Krippen- und Elementarbereich der Kita „Pinoccio“ in Zeuthen zu unterstützen und zu fördern. (vgl. § 52 Abs. 2 Nr.7 AO). Dabei bildet das Konzept der Kita die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter*innen in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise,
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
 - Organisation besonderer Projekte

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 b) Tod des Mitglieds;
 c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen

Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung
versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss;

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt mindestens **20,00 €**, dessen Fälligkeit am **31. Oktober** jeden Kalenderjahres fällig wird.
 Ausnahme bei Eintritt in den Verein: Der Mitgliedbeitrag ist sofort mit der Annahme des Mitgliedantrages fällig und wird unabhängig vom Eintrittsdatum im laufenden Jahr vollständig erhoben. Eine anteilige Verrechnung des Beitrages für das laufende Jahr kann nach Maßgabe des Vorstandes erfolgen.

2. Über Stundung und Erlass von noch ausstehenden Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Antrag auf Stundung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorstandsentscheidung ist unanfechtbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

 a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

 b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

 c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.

 a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

 b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds die geheime Wahl verlangt, kann die Abstimmung geheim erfolgen.

 c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss,

stimmberechtigt.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 b) Entlastung des Vorstandes
 c) Wahl des Vorstandes
 d) Wahl der Kassenprüfer/in
 e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 g) Entscheidung über gestellte Anträge
 h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 b) stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand gewählt, der die Durchführung der Vereinstätigkeit gewährleistet und aus bis zu vier Mitgliedern besteht.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Verwendung der Mittel bis zu 1.000 €.
6. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne §26 BGB können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer/in

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die Kassenprüfer/in darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichwalde, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung in der Kita „Pinoccio" in der Max-Liebermann-Straße 36 in 15738 Zeuthen, zu verwenden hat.